

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Hartmann (Homburg), Dirk Niebel, Cornelia Pieper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2527 –**

Situation der Weiterbildung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Erklärtes Ziel der Regierungskoalition bei den „Gesetzen über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ war es u. a., einerseits bei der Weiterbildung zu sparen, andererseits durch eine Neuausrichtung, in der die Ausgabe von Bildungsgutscheinen einen zentralen Punkt darstellt, die berufliche Weiterbildung zu effektivieren, qualitativ zu verbessern und in Kombination mit anderen Maßnahmen Arbeitslosigkeit wirksamer zu bekämpfen. Um die Effizienz der von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geförderten Weiterbildungsmaßnahmen zu erhöhen, wurden die Agenturen für Arbeit vom Vorstand der BA angewiesen, nur noch Weiterbildungen zu fördern, bei denen eine Verbleibsquote von 70 % erreicht wird. Die Mittel für die berufliche Weiterbildung wurden erheblich gekürzt.

In § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ermächtigt, das Nähere über fachkundige Stellen, das Verfahren der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen und deren Zulassung zu bestimmen. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt bislang nicht vor.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist weiterhin ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um insbesondere bei Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit Bedrohten und bei Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss die Chancen für eine berufliche Eingliederung zu verbessern. Im vergangenen Jahr haben die Agenturen für Arbeit aus ihrem Eingliederungstitel für die Weiterbildungsförderung rd. 5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Dies unterstreicht den Stellenwert der Weiterbildungsförderung in der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Mit den Gesetzen für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist die aktive Arbeitsförderung weiter konsequent auf die rasche Integration in reguläre

Beschäftigung ausgerichtet worden. Dies hat auch bei der Weiterbildungsförderung eine Entwicklung in Gang gesetzt, die stärker als bisher auf höhere Wirksamkeit, eine nachhaltige Qualitätsentwicklung und mehr Wettbewerb zwischen den Bildungsträgern zielt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung und geschäftspolitische Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Kontext einer stärker wirkungsorientierten Arbeitsmarktpolitik zu einer insgesamt schwierigeren Wettbewerbssituation bei vielen Weiterbildungsanbietern führte, die auch Anpassungen an veränderte Nachfrage- und Marktstrukturen erforderlich macht.

Der zur zweiten Jahreshälfte 2003 in Gang gekommene Abbau der saisonbereinigten Arbeitslosigkeit deutet darauf hin, dass die mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführten neuen Instrumente zu wirken beginnen. Die Bundesregierung sieht darin eine erste Bestätigung, dass sie mit den eingeleiteten Reformen am Arbeitsmarkt insgesamt den richtigen Kurs für mehr Beschäftigung und weniger Arbeitslosigkeit eingeschlagen hat. Die mit der Umsetzung der Agenda 2010 verbundenen weitreichenden Reformen für mehr Wachstum und Beschäftigung und die deutlich verbesserten Chancen für eine Konjunkturerholung werden insgesamt einen Beitrag dazu leisten, die Wiedereingliederung in reguläre Beschäftigung zu beschleunigen.

In die Evaluation der Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission ist auch die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung einbezogen. Die Ergebnisse werden in den Bericht einfließen, der dem Deutschen Bundestag Ende 2005 vorzulegen ist.

Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf ihre Antworten zu den nachfolgenden Fragen.

1. Wie viele Bildungsgutscheine hat die BA seit Januar 2003 ausgegeben?
2. Gibt es zwischenzeitlich eine bundesweite statistische Erfassung der eingelösten Bildungsgutscheine?
3. Wenn ja, wie viele dieser Bildungsgutscheine wurden bislang eingelöst?
4. Wenn nein, wie viele Bildungsgutscheine wurden von den Agenturen für Arbeit für die Mittelbewirtschaftung erfasst?

Wegen der kurzfristigen Einführung des Bildungsgutscheins stand erst zum 1. März 2003 eine IT-Datenbank zur Erfassung der ausgegebenen Bildungsgutscheine bei der BA zur Verfügung. Für den Zeitraum Januar bis Februar 2003 wurden nach Angaben der BA schätzungsweise 31 000 Bildungsgutscheine ausgegeben. In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2003 sind rd. 201 200 Bildungsgutscheine ausgegeben worden, davon wurden rd. 140 000 als bewilligt erfasst.

Eine gesonderte bundesweite statistische Erfassung von eingelösten Bildungsgutscheinen erfolgt nicht. Als bewilligt werden die eingereichten und – durch Zuerkennung von Leistungen – bereits bearbeiteten Bildungsgutscheine erfasst. Die im Geschäftsgang befindlichen Bildungsgutscheine (bereits eingereicht, aber noch nicht abschließend bearbeitet) sind darin nicht enthalten. Bei etwa 22 900 Bildungsgutscheinen, die 2003 ausgehändigt wurden, war die Gültigkeitsdauer Ende 2003 noch nicht abgelaufen, so dass eine Einlösung grundsätzlich auch noch später möglich ist. Von den Gutscheinen mit abgeschlossener Gültigkeitsdauer wurden damit fast 80 % eingelöst.

5. Wie hat sich im vergangenen Jahr die Zahl der nicht eingelösten Bildungsgutscheine quartalsweise aufgeschlüsselt entwickelt?

Nach Angaben der BA hat sich die Zahl der nicht eingelösten Bildungsgutscheine mit abgelaufenem Gültigkeitszeitraum wie folgt entwickelt:

	1. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2003	4. Quartal 2003
Gültigkeitszeitraum abgelaufen, nicht eingelöst	18 179	8 308	4 728	7 082
in % an allen Eingelösten	23,4	24,1	22,7	20,2

6. Welche Wartezeiten bestehen für Arbeitslose derzeit zwischen Arbeitslosmeldung, erster Beratung im Hinblick auf eine Weiterbildung, Ausstellung des Bildungsgutscheins und Antritt der Maßnahme durchschnittlich?
7. Wie stellt sich die Entwicklung dieser Wartezeiten im Vergleich zu den Vorjahren von 2000 bis 2002 dar?

Die durchschnittlichen Zeiten zwischen Arbeitslosmeldung, Beratung, Ausgabe eines Bildungsgutscheines und Eintritt in eine Maßnahme werden von den Agenturen für Arbeit statistisch nicht gesondert erfasst. Im Rahmen des Ende 2003 von der BA gestarteten Projektes „Biografische Daten“ werden prozessorientierte Daten voraussichtlich im Laufe des Jahres 2004 auswertbar sein. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit vor Eintritt in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung von vor Eintritt arbeitslosen Teilnehmern betrug nach Angaben der BA:

2003: 8,7 Monate,

2002: 10,2 Monate,

2001: 9,9 Monate,

2000: 9,6 Monate.

8. Sind Maßnahmen geplant, diese Wartezeiten zu verkürzen?

Wenn ja, welche?

Eine Förderung der beruflichen Weiterbildung kann nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB III erfolgen. Hierzu gehört neben den individuellen teilnehmer- und maßnahmebezogenen Fördervoraussetzungen nach den §§ 77 ff. SGB III (z. B. Feststellung der Notwendigkeit beruflicher Weiterbildung, Prüfung und Anerkennung der Lehrgänge und Träger) auch die Beachtung der Grundsätze der Arbeitsförderung, insbesondere des Vorrangs der Vermittlung (§ 4 SGB III) einschließlich notwendiger Eigenbemühungen und der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsstrategie (§ 6 SGB III). Ein Automatismus möglichst schneller Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung besteht daher bereits nach dem geltenden Arbeitsförderungsrecht nicht. Im Übrigen muss es Ziel bleiben, auch Langzeitarbeitslose durch berufliche Weiterbildung zu fördern, was zur Verlängerung der durchschnittlichen Zeitspanne zwischen Arbeitslosmeldung und Maßnahmebeginn führen muss. Hinzu kommt, dass „Wartezeiten“ auch von Faktoren beeinflusst werden, die nicht oder nicht allein von der BA und ihrer Dienststel-

len bestimmt werden. Hierzu gehören insbesondere die Anfangstermine von am Markt angebotenen Weiterbildungslehrgängen.

Ziel der BA ist es, die Aufbau- und Ablauforganisation zu optimieren und insgesamt ihre Dienstleistungen kundenfreundlicher zu erbringen. Die Neugestaltung der Agenturen für Arbeit (Kundenzentrum der Zukunft) mit neuen Führungs- und Organisationsstrukturen soll dabei die Voraussetzungen für ein wirksames und wirtschaftlicheres Arbeiten der Agenturen schaffen und auch einen Beitrag dazu leisten, Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Die geplante Terminierung der Gespräche in Beratung/Vermittlung und Leistung soll auch zu verkürzten Bearbeitungszeiten führen.

9. Wie haben sich die Ausgaben für Weiterbildungsmaßnahmen quartalsweise in den Jahren 2002 und 2003 entwickelt?

Die Erstattungsbeträge für die Weiterbildungskosten haben sich in den Jahren 2002 und 2003 wie folgt entwickelt:

	2002	2003
Quartal 1	628 773 193	586 259 376
Quartal 2	711 310 862	527 882 969
Quartal 3	671 073 605	446 511 539
Quartal 4	693 560 358	467 962 750
Gesamt	2 704 718 018	2 028 616 634

In diesen Ausgaben sind nicht quantifizierbare Zahlungen enthalten, die weder unmittelbar noch mittelbar den Bildungsträgern zugeflossen sind (Erstattung von Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung).

Die Ausgabereduzierung ist auch Ausfluss der wirkungsorientierten, verstärkt auf Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichteten Geschäftspolitik.

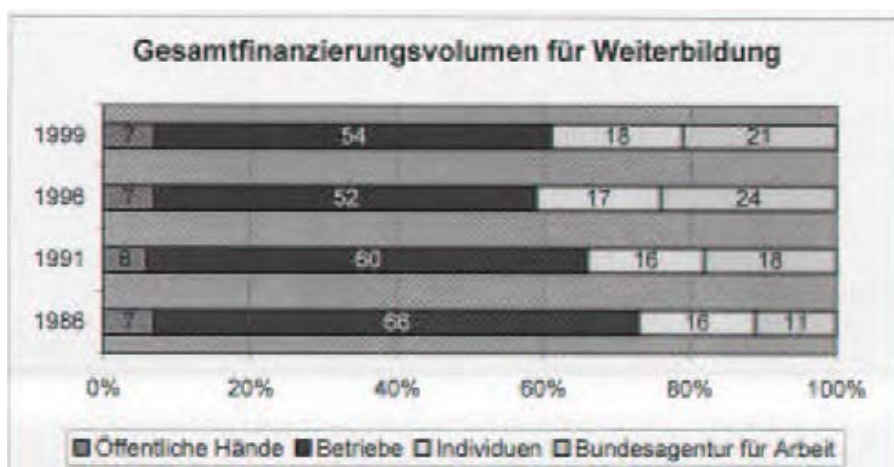
10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob, und wenn ja, wie sich die Einführung der Bildungsgutscheine auf die Wettbewerbssituation unter den Anbietern von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen ausgewirkt hat?

Das Instrument des Bildungsgutscheins hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation von Bildungsträgern, da anders als nach der bisherigen Zuweisungspraxis die Inhaber von Bildungsgutscheinen nunmehr zwischen den vorhandenen Bildungsträgern frei wählen können. Damit hat die individuelle Entscheidung der Teilnehmer maßgeblichen Einfluss auf die Marktanteile von Bildungsträgern. Isoliert dürfte dies aber auch deshalb schwierig zu quantifizieren sein, weil die Einführung des Bildungsgutscheins nur ein Element der Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung darstellt und die Wettbewerbssituation von Weiterbildungsträgern sich auch durch die Neugewichtung der Weiterbildungsförderung im Eingliederungstitel durch geschäftspolitische Vorgaben der BA nach einer höheren Verbleibsprognose verschärft hat, aber auch von Marktentwicklungen außerhalb der Nachfrage durch die BA abhängt.

11. Liegen der Bundesregierung Angaben vor, wie sich der Anteil der aus BA-Mitteln geförderten Weiterbildungsmaßnahmen am Gesamtumsatz der jeweiligen Bildungsträger verändert hat, und wenn ja, welche?

Die Frage der Finanzierung beruflicher Weiterbildung und der Veränderungen zum 1. Halbjahr 2003 war u. a. Gegenstand einer Umfrage des Bundesinstituts für Berufsbildung zum „wbmonitor“ im Spätsommer 2003, an der sich rd. 2700 Weiterbildungsanbieter beteiligt haben. Danach ist bei 4 % der Anbieter das Finanzierungsvolumen durch die Agenturen für Arbeit im ersten Halbjahr 2003 im Vergleich zu 2002 gestiegen, bei 36 % gleich geblieben und bei 32 % gesunken.

Der Gesamtumsatz der Weiterbildungsträger kann aufgrund der statistischen Informationslage im Einzelnen von der Bundesregierung nicht spezifiziert werden. Er lässt sich nur durch Hochrechnungen und Schätzungen quantifizieren. Die der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Daten beziehen sich hier auf 1999 als letztes Erhebungsjahr. Sie beruhen auf Analysen der Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“, auf der Grundlage des Berichtssystems Weiterbildung und anderer Quellen. Danach wurden in 1999 ca. 32 Mrd. Euro für Weiterbildung von der öffentlichen Hand, Betrieben, Einzelpersonen und der BA aufgewendet. Die Verteilung des Gesamtfinanzierungsvolumens ist dem folgenden Schaubild zu entnehmen.



Quelle: Vgl. Expertenkommission Finanzierung Lebenslangen Lernens, Auf dem Weg zur Finanzierung Lebenslangen Lernens, Bielefeld 2002, S. 111; Berichtssystem Weiterbildung, Bonn 2003, S. 293.

12. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, inwieweit Bildungsträger zur Steigerung der Effizienz beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen ihre Geschäftspolitik stärker als bisher an den regionalen und überregionalen arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen ausgerichtet haben, um sich auch Marktchancen außerhalb der von der BA geförderten Weiterbildung zu erschließen, und wenn ja, welche?

Die Ausrichtung des Bildungsangebots an den Arbeitsmarkterfordernissen ist seit jeher Voraussetzung für die Anerkennung bzw. Zulassung beruflicher Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildungsförderung nach dem SGB III. Maßnahmen sind nur dann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig, wenn die Bildungsabsolventen voraussichtlich auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit eine dem Bildungsziel entsprechende Beschäftigung finden können. Insoweit hat es keine Änderung im Förderrecht gegeben. Neu war die Ausrichtung der Förderpraxis in 2003: Danach setzte die Zulassung von Weiterbildungsmaßnahmen eine pro-

gnostizierte Verbleibsquote von mindestens 70 % voraus. Damit sollten nur solche Maßnahmen in die Zulassung einbezogen werden, bei denen zu erwarten ist, dass 70 % aller Teilnehmer innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums nach Maßnahmeende nicht mehr arbeitslos sind. Dies hat zwangsläufig auch Änderungen in der Geschäftspolitik von Bildungseinrichtungen zur Folge. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere solche Bildungseinrichtungen, die ihr Maßnahmeangebot auch auf Kundensegmente außerhalb der Arbeitsverwaltung, z. B. im Bereich der betrieblichen Weiterbildung, ausdehnen konnten, erfolgreich am Markt operierten und besser auf Schwankungen im Bereich der SGB III-geförderten Weiterbildung reagieren konnten. Vertreter von Bildungseinrichtungen werden darauf seit längerem von der BA hingewiesen.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, in welchen Fällen eine Verbleibsquote von 70 % nicht erreicht werden konnte, und wenn ja, welche?
14. Welche Gründe waren hierfür ursächlich?
15. Welche Konsequenzen wurden in solchen Fällen gezogen?

Die Verbleibsquote bildet den Anteil der Absolventen ab, die innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums nach Austritt aus einer Bildungsmaßnahme ihre Arbeitslosigkeit beendet haben. Sie wird jeweils maßnahmebezogen erhoben. Derzeit ausgewiesene Verbleibsquoten basieren auf im Juli 2003 beendeten Maßnahmen. Der weitaus überwiegende Teil dieser Maßnahmen hat somit vor der o. a. Neuausrichtung der Förderpraxis begonnen, so dass Rückschlüsse auf deren Wirksamkeit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind. Die Neuausrichtung basiert zudem auf prognostizierten Verbleibsquoten zum Zeitpunkt der Zulassung. Die tatsächlichen Verbleibsquoten spiegeln die Arbeitsmarktlage im Zeitraum von sechs Monaten nach Maßnahmeende wider. Zwischen Abgabe der Verbleibsprognose und Maßnahmeende können beispielsweise bei Umschulungen mehrere Jahre liegen, was Abweichungen zwischen prognostizierten und tatsächlichen Quoten erklärt. Ein Automatismus dahin gehend, solche Maßnahmen von der Zulassung generell auszuschließen, deren Verbleibsergebnisse unter den prognostizierten Quoten bleiben, besteht nicht. Solche Abweichungen fließen ebenso wie die Arbeitsmarktentwicklung und die Teilnehmerzusammensetzung in erneute Zulassungsentscheidungen ein.

16. Wie hat sich die Anzahl der Anfragen aus der Wirtschaft nach Arbeitnehmern entwickelt, von denen man vor der Einstellung eine konkrete Weiterbildungsmaßnahme verlangt?

Hierzu liegen der BA keine empirischen Befunde vor.

17. In welchem Umfang werden Arbeitslose, die an einer konkreten Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, in Betriebspraktika der zukünftigen Arbeitgeber einbezogen?

Zur Verbesserung der Eingliederungschancen enthält der Großteil beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen betriebliche Praktika. Der Anteil von Maßnahmen mit betrieblicher Beteiligung betrug Ende Januar 2004 rd. 77 %. Der Anteil der Praktika bei „zukünftigen Arbeitgebern“ wird statistisch nicht gesondert erfasst.

18. Durch welche Maßnahmen wird die Transparenz des zugelassenen Weiterbildungsangebotes gegenüber den Bildungsgutscheinhabern sichergestellt, damit diese die „Entscheidungs- und Wahlrechte“ nach § 77 SGB III auch tatsächlich ausüben können?

Die Agenturen für Arbeit unterstützen die Transparenz in der Weiterbildungsförderung durch folgende Maßnahmen:

- Informationen über das in Frage kommende Bildungsangebot im Rahmen von Beratungsgesprächen;
- Bundesweite Recherche nach geeigneten Maßnahmen durch die Beratungsfachkräfte; den Bildungsinteressenten können Rechercheergebnisse als Drucklisten zur Verfügung gestellt werden;
- Informationen aus der regionalen Bildungszielplanung: Jede Agentur für Arbeit stellt ihre Bildungszielplanung trägerneutral in ihr Internetangebot ein. Diese Planungen dokumentieren den Bildungsbedarf der jeweiligen Agentur vor dem Hintergrund der regionalen Arbeitsmarkterfordernisse. Die Bildungszielplanung gibt Bildungsinteressenten Auskunft über die beabsichtigten Förderschwerpunkte der für ihren Wohnort zuständigen Agentur.
- Nutzung von „KURS – Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung“: Bildungsinteressierte können diese Datenbank zu Hause über das Internet nutzen. Der freie und kostenlose Zugang zu der Internet-Anwendung KURS ist für alle Kundengruppen auch in den Internetcentern/Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit gewährleistet.

Die BA hat das Informations-Angebot KURS seit August 2003 erweitert. Neu ist die tagesaktuelle Aufnahme von Informationen über Bildungsangebote, die nach SGB III zugelassen sind bzw. deren Zulassung beantragt wurde.

Der Status der Zulassung wird in der KURS-Datenbank bereits in der Kurzübersicht bei den einzelnen Bildungsveranstaltungen angezeigt. Die Zahl der erfassten, nach SGB III zugelassenen/beantragten Bildungsangebote ist seit August 2003 bundesweit auf knapp 7 000 angewachsen. Diese gekennzeichneten Weiterbildungsangebote werden von 1 300 unterschiedlichen Bildungsträgern angeboten.

Mit monatlich ca. 5 bis 6 Millionen Zugriffen auf Bildungsangebote von KURS wird ein sehr hoher Nutzungsgrad belegt. Auch die Rückmeldungen bei einer Online-Teilnehmerbefragung von 4 600 KURS-Nutzern im letzten Quartal 2003 bestätigen die Akzeptanz des Informationssystems.

19. Wie wirkt sich die ausschließlich bei den Agenturen für Arbeit liegende Nachfrageverantwortung auf die Bildungszielplanung aus?

Die Bildungszielplanung der jeweiligen Agentur für Arbeit dokumentiert, welches Bildungsangebot aus arbeitsmarktlicher Sicht erforderlich ist und mit welchen Schwerpunkten die Agentur ihr Mittelbudget umsetzen will. Auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse, die angebots- und nachfrageorientierte Faktoren berücksichtigt, werden Qualifizierungsbedarfe benannt. Die Prioritätensetzung orientiert sich an den zu erwartenden Eingliederungschancen. Bildungsträger werden rechtzeitig über die Bildungszielplanung der Agentur informiert (z. B. im jeweiligen Internetangebot der Agentur, Informationsveranstaltungen), damit sie ihre Angebote entsprechend ausrichten können.

20. Warum hat die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 87 SGB III bislang keinen Gebrauch gemacht und wann ist mit einer Verordnung zu rechnen?

Die Abstimmung der Rechtsverordnung mit den beteiligten Bundesministerien, der BA, den Ländern und Verbänden ist noch nicht abgeschlossen. Vorbehaltlich der Ergebnisse der weiteren Abstimmung mit den Beteiligten soll die Rechtsverordnung zum 1. Juli 2004 in Kraft treten.

21. Hat sich die fehlende Rechtsverordnung auf die Situation der Weiterbildungsträger ausgewirkt?

Durch das weiterhin von den Agenturen für Arbeit durchzuführende Anerkennungsverfahren nach den §§ 84, 85 SGB III ist sichergestellt, dass Weiterbildungsträger und ihre Bildungsangebote wie bisher geprüft und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zugelassen werden können.

22. Wie viele Träger wurden bereits aufgrund welcher Verfahren in 2003 zertifiziert?
23. Wie viele Maßnahmen wurden bereits aufgrund welcher Verfahren in 2003 zertifiziert?

Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung können Teilnehmer an Weiterbildungslehrgängen nur gefördert werden, wenn der Weiterbildungsträger und die Maßnahme zuvor von der BA geprüft und nach den §§ 84, 85 SGB III zugelassen wurden. Seit Mitte des Jahres 2003 wurden Bildungsträger aufgefordert, ihre zugelassenen bzw. zur Zulassung beantragten Weiterbildungsangebote in der Weiterbildungsdatenbank KURS einzugeben. Nach dieser Weiterbildungsdatenbank waren Ende 2003 insgesamt rd. 7 000 Weiterbildungsangebote von 1 300 unterschiedlichen Bildungsträgern zur Weiterbildungsförderung nach dem SGB III zugelassen bzw. deren Zulassung beantragt.

24. Wird die Zertifizierung nach ISO 9001 bei Trägern und/oder bei einzelnen Maßnahmen als hinreichend gemäß § 84 SGB III anerkannt?
- Wenn nein, warum nicht?

Nach § 84 Ziffer 4 SGB III können Träger für die Weiterbildungsförderung nur zugelassen werden, wenn sie ein System zur Qualitätssicherung anwenden. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Qualitätssicherungssystem ist nach dem Entwurf der Rechtsverordnung nach § 87 SGB III nicht beabsichtigt. Das auch von vielen Bildungsträgern angewandte Qualitätsmanagement nach ISO 9001 wird als Qualitätssicherungssystem im Sinne der genannten Regelung anerkannt.

25. Müssen nach ISO 9001 zertifizierte Träger bzw. Maßnahmen ggf. im Hinblick auf bestimmte Aspekte noch zusätzlich zertifiziert werden?
- Wenn ja, warum?

Ja. Die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems ist generell nur eine der in §§ 84, 85 SGB III normierten gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Bildungsträgern und -lehrgängen.

26. Wie viele Prüfverfahren bzw. gerichtliche Klagen wurden von Weiterbildungsträgern in den Jahren 2000 bis 2003 bei der Vergabepflichtstelle der BA, beim Bundeskartellamt und beim Oberlandesgericht eingereicht?
27. Wie viele Prüfverfahren bzw. Klagen verliefen für die Antragsteller erfolgreich?

Eine Vergabepflichtstelle für die Weiterbildungsförderung gibt es bei der BA nicht. Die Möglichkeit der Durchführung von Weiterbildungslehrgängen im Auftrag der Agenturen für Arbeit war bisher auf Einzelfälle begrenzt und ist im Hinblick auf die Einführung des Bildungsgutscheines durch das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2003 entfallen. Es sollen ausschließlich die am freien Markt angebotenen Bildungsmaßnahmen genutzt werden können. Zahlen zu Prüfverfahren oder gerichtlichen Klagen liegen der Zentrale der BA nicht vor.

28. Wie viele Stellen von hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten in Unternehmen der Weiterbildung sind aufgrund der Kürzungsmaßnahmen der BA im Jahr 2003 weggefallen?
29. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Entwicklung des Einkommens der freiberuflich in der Weiterbildung beschäftigten Dozentinnen und Dozenten im Jahr 2003 gegenüber den Vorjahren vor?
Wenn ja, welche?
30. Trifft es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu, dass aufgrund fehlender Planungssicherheit und des Preiswettkampfes der Weiterbildungsträger fest angestellte und nach Tariflöhnen bezahlte Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung kaum noch Beschäftigung finden können?
31. Trifft es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu, dass wegen fehlender Planungssicherheit für die Träger überwiegend auf kurzfristig verfügbare preiswerte Honorarkräfte zurückgegriffen werden muss?
32. Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf die Qualität der Bildungsmaßnahmen?

Hierzu liegen der BA und der Bundesregierung keine konkreten Informationen vor. Zurzeit wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ein empirisches Verfahren getestet, mit dessen Hilfe Daten zur sozialen Lage, Qualifikation und zu den Arbeitsbedingungen von Lehrenden in der Weiterbildung erhoben werden sollen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.

33. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen wegen divergierender Sichtweisen im Hinblick auf die Einstufung von Umschulungsmaßnahmen als Maßnahmen von überregionaler Bedeutung bereits ausgestellte Bildungsgutscheine nicht eingelöst werden konnten?

Die Gründe für die Nichteinlösung von Bildungsgutscheinen werden statistisch nicht erfasst. Möglich ist allerdings, dass Bildungsgutscheine im Einzelfall deshalb nicht eingelöst werden können, weil in einzelnen Agenturbezirken aufgrund fehlender Qualifizierungsbedarfe Weiterbildungsangebote nicht zugelassen werden. In die Abstimmung der arbeitsmarktlichen Beurteilung von Weiterbildungsangeboten mit überregionaler Bedeutung oder für Personen mit überregionalem Einzugsbereich sind die Regionaldirektionen einzubeziehen.

34. Ist bei den ggf. getroffenen Maßnahmen auch an Weiterzubildende gedacht, die keinen Zugang zum Internet oder fehlende Kompetenz im Umgang mit diesem Medium haben, und was sind die entsprechenden Vorkehrungen?

Die o. a. Maßnahmen zur Transparenz des Weiterbildungsmarktes gewährleisten, dass auch Bildungsinteressenten ohne Zugang zum Internet bzw. fehlender Kompetenz im Umgang mit diesen Medien ihre Wahlfreiheit bei der Auswahl von Bildungsmaßnahmen nutzen können (siehe hierzu Ausführungen zu Frage 18).

35. Wie viele zugelassene Weiterbildungsmaßnahmen sind im Jahr 2003 nicht zustande gekommen, weil die notwendige Teilnehmerzahl nicht erreicht wurde?
36. Gibt es Abschätzungen darüber, wie viele Weiterbildungsmaßnahmen durch mangelnde Transparenz oder mangelnde Koordination in ausgewählten Arbeitsamtsbezirken nicht zustande gekommen sind, obwohl eine hinreichende Zahl von Bildungsgutscheinen in den entsprechenden Bezirken ausgestellt wurde?
- Wenn ja, wie sehen diese aus?

Hierzu liegen der Zentrale der BA und der Bundesregierung keine Informationen vor.

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlung der BA, dass die Weiterbildungsträger untereinander Absprachen über das Weiterbildungsangebot treffen sollen, um die negativen Auswirkungen der fehlenden „sanften Beratung“ für Bildungsgutscheininhaber abzumildern und die Wirtschaftlichkeit der Angebote zu verbessern?

Von der BA wird die Möglichkeit der Kooperation von Trägern als geeignetes Mittel zur Realisierung von Bildungsangeboten und Erzielung wirtschaftlicher Teilnehmergruppenstärke angesehen. Die Bundesregierung beurteilt dies als die Darstellung einer Möglichkeit, wie angesichts begrenzter Mittel das Weiterbildungsangebot für Bildungsgutscheininhaber durch die Wirtschaftlichkeit der Weiterbildungsträger aufrechterhalten werden kann.

38. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Empfehlungen unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich nur um die Darstellung einer Möglichkeit – wie in der Antwort zu Frage 37 dargelegt – handelt, aber nicht um eine Empfehlung im Sinne des § 22 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

39. Inwieweit wurde sichergestellt, dass bei den jüngsten Maßnahmeausreibungen nach den §§ 37a und 48 SGB III kleine und mittelständische Unternehmen trotz der erheblichen Losgrößen nicht benachteiligt wurden?

Nach Auskunft der BA wurden bereits im Oktober 2003 auf der Homepage der BA die beabsichtigten Ausschreibungen angekündigt und den am Markt beteiligten örtlichen Trägern empfohlen, sich in Bietergemeinschaften zusammenzufinden, um eine Konzentration auf große, überregionale Träger zu vermeiden.

Für die beiden Ausschreibungen nach § 37 (seit dem 1. Januar 2004 hat sich die Rechtsgrundlage von § 37a SGB III in § 37 SGB III geändert) und § 48 SGB III wurden insgesamt 699 Lose gebildet. Beim Zuschnitt der Lose wurden inhaltliche und wirtschaftliche Überlegungen ebenso berücksichtigt wie regionale Gesichtspunkte und die Realisierbarkeit.

Die Auswertung der Angebote für beide Maßnahmen ist mittlerweile abgeschlossen. Bei den abgegebenen Angeboten liegt der Anteil von Bietergemeinschaften bei den Maßnahmen nach § 37 SGB III bei 41 % und bei den Maßnahmen nach § 48 SGB III bei 39 %.

